

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 6 Mark, unter Kreuzband 8 Mark
eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Rebsleur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schäferstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SSW. 68

Insertionspreis:
für Anserate aller Art: die geschweifte Koloniezeile 1 Mark,
fürodesanzeigen Zeile 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

Ergebnis der Wahlen zum Betriebsrätekongress.

Es wurden folgende Kollegen als Delegierte zum Betriebsrätekongress (4. bis 6. Oktober 1920, Berlin) gewählt:

1. Wahlkreis: Otto Günther, Breslau, Königgräber Str. 32, Delegierter. Gustav Kleinfeld, Königserg. Pr., Brandenburger Str. 81, Erzähmann.

2. Wahlkreis: Willy Janke, Berlin-Neukölln, Mainzer Str. 55 c. II, Delegierter. Traut Stettin, p. Adr.: Verbandsbüro, Große Oderstraße 18, Erzähmann.

3. Wahlkreis: Hermann Schmeding, Erf. -tona-Bahrenfeld, Weberstr. 19 I r., Delegierter. Erzähmann noch nicht gemeldet.

4. Wahlkreis: Hugo Raitz, Dresden, p. Adr. Verbandsbüro, Altebergstr. 2, Delegierter. Oskar Fischer, Leipzig, p. Adr. Verbandsbüro, Erzähmann.

5. Wahlkreis: Josef Moeller, München, Schulstr. 48, Delegierter. Konrad Bölkel, Hof in Bayern, Oelsnitzer Str. 23, Erzähmann.

6. Wahlkreis: Peter Vieber, Frankfurt am Main, Geleitstr. 50 III, Delegierter. Bantle, Karlsruhe, p. Adr. Verbandsbüro, Erzähmann.

7. Wahlkreis: Eugen Lautz, Mainz, Binger Straße 8 IV, Delegierter. Christian Stielzner, Kölner-Gartenfeld, Neustr. 14/16, Erzähmann.

8. Wahlkreis: Benedikt Obermeyer, Dortmund, Hohenstaufenstr. 95, Delegierter. Michael Preißer, Bochum, Befstr. 28, Erzähmann.

Die Delegierten wollen sich so einrichten, daß sie spätestens am 4. Oktober morgens in Berlin ankommen. Es wird Reihe 3. Klasse vergütet. Die Feststellung der Diäten erfolgt in Gemeinschaft mit dem Verbandsvorstand. Zu diesem Zweck soll am 4. Oktober, vormittags 11 Uhr, eine Zusammenkunft der Delegierten im Hauptbüro, Berlin D. 27, Schäferstr. 6 IV, stattfinden.

Bei Verhinderung des Delegierten hat letzterer seinen Erzähmann rechtzeitig zu benachrichtigen, damit dieser zum Kongreß erscheinen kann. Die Mandatsformulare werden bei der Ankunft ausgehändigt.

Der Verbandsvorstand.

Kollegen und Betriebsräte! Beachtet die in den §§ 84 und 86 des Betriebsrätegesetzes vorgeschriebenen Fristen! Sie sind zwingendes Recht!

Als Beisitzer des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin mache ich sehr oft die Erfahrung, daß den in den §§ 84 und 86 des Betriebsrätegesetzes vorgeschriebenen Fristen von den klagenden Arbeitnehmern sowohl als auch von den Betriebsräten so gut wie gar keine Beachtung geschenkt wird, stets zum Schaden des Einspruchs erhebenden Partei. In den folgenden Zeilen soll versucht werden, den Kollegen und den Betriebsräten die richtige Berechnung dieser Fristen klarzumachen.

Der § 84 des B.R.G. enthält die Bestimmung, daß die Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben können, indem sie den Arbeit- oder Angestelltenrat anrufen:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gepercischafflicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt ist;

2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;

3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten;

4. wenn die Kündigung sich als eine urteilige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

(In Betrieben unter 20 Arbeitnehmern, wo kein Arbeiter- oder Angestelltenrat, sondern nur ein Betriebsobmann vorhanden ist, haben also die dort Beschäftigten im Falle der Kündigung das Einspruchrecht nicht.)

Die fünfjährige Frist beginnt mit dem auf die Kündigung oder Entlassung folgenden Tage und muß unter allen Umständen eingehalten werden.

Die Arbeitnehmer haben gemäß § 85 des Betriebsrätegesetzes kein Recht Einspruch zu erheben:

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen;

2. bei Entlassungen, die durch gängliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erforderlich werden.

Der Einspruch erhebende Arbeitnehmer hat gemäß § 86 Absatz 1 des Betriebsrätegesetzes dem Arbeit- oder Angestelltenrat die Gründe des Einspruchs darzulegen und die Beweise ihrer Berechtigung zu erbringen. Der Arbeit- oder Angestelltenrat hat hierauf ebenfalls zu prüfen, ob der Einspruch gerechtfertigt ist oder nicht. Er kann zu diesem Zwecke Auskunftspersonen hören. Dem Arbeit- oder Angestelltenrat ist für sein Vorprüfungsvorfahren keine Frist gesetzt. Im Interesse des Geflündigten oder Entlassenen liegt es aber, daß der Arbeit- oder Angestelltenrat seine Tätigkeit möglichst beschleunigt. Erachtet der Arbeit- oder Angestelltenrat die Entlassung oder Kündigung als gerechtfertigt, so hat er dies dem Entlassenen oder Geflündigten mitzuteilen und der Fall ist als erledigt anzusehen. Eine Anrufung des Schlichtungsausschusses ist in diesem Falle unzulässig, denn der § 29 Absatz 3 des Betriebsrätegesetzes besagt:

Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, wenn mit dem Arbeitgeber nach rechtzeitiger Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung die strittige Angelegenheit behandelt worden, oder wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter trotz rechtzeitiger Einladung nicht erschienen ist.

Ungeachtet dieser gesetzlichen Vorschriften ist es dem Arbeit- oder Angestelltenrat unbenommen, auch wenn er von der Berechtigung der Kündigung oder Entlassung überzeugt ist, auf dem Wege der Verhandlung mit dem Arbeitgeber zu versuchen, die Kündigung oder Entlassung rückgängig zu machen.

Kommt der Arbeit- oder Angestelltenrat zu der Überzeugung, daß die Kündigung oder Entlassung des Arbeitnehmers ungerechtfertigt erachtet, der Einspruch des Geflündigten oder Entlassenen also begründet ist, dann ist der Arbeit- oder Angestelltenrat verpflichtet, zu versuchen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber eine Verständigung herbeizuführen. Hierbei kann nicht dringend genug darauf gewarnt werden, mit dem Arbeitgeber so eine gelegentliche Aussprache zu pflegen, auf die sich dann nach Wochen niemand mehr befreuen kann. Dies geschieht leider sehr oft und stets zum Schaden des fliegenden Arbeitnehmers. Es ist im Sinne des oben angeführten § 29 Absatz 3 des Betriebsrätegesetzes zu verfahren, d. h. der Arbeitgeber unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung des Arbeit- oder Angestelltenrats zu laden und eine Niederschrift der Verhandlung anzufertigen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeit- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuß anrufen. Die Frist von einer Woche, welche dem Arbeit- oder Angestelltenrat für die Verhandlung mit dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, beginnt mit dem auf die erste Verhandlung folgenden Tag. Anschließend an diese Verhandlung beginnt die fünfjährige Frist, innerhalb welcher der Schlichtungsausschuß angerufen werden kann. Hierzu ist zu bemerken, daß der Schlichtungsausschuß erst nach Ablauf der oben erwähnten Frist von einer Woche angerufen werden kann. Ist die fünfjährige Frist befristet, ohne daß der Schlichtungsausschuß erkannt wird, dann hat der einsprechende Arbeitnehmer oder der Arbeit- oder Angestelltenrat von vornherein verloren,

mäß § 90 des Betriebsrätegesetzes, stattdessen. Dieses Verfahren ist jedoch sehr schwierig und nur von Erfolg, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Versäumnis der Frist "durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zusätze" entstanden ist.

Zu den obengenannten Fristen ist noch folgendes zu erwähnen: fällt der letzte Tag einer der genannten Fristen auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem darauffolgenden Werktag. Es kann also vorkommen, daß an Ostern oder Pfingsten das Ende der Frist um zwei Tage, und wenn zu Weihnachten drei Feiertage hintereinander folgen, um drei Tage hinausgeschoben wird.

Die bisherigen Ausführungen müssen nothwendig in einem gewissen Paragrafenhandschuh gehalten werden. Im folgenden soll an einem lebenden Beispiel die Sachlage klargemacht versucht werden:

Ein Reservefahrer, nennen wir ihn Gottlieb Schulze, ist am Dienstag, den 10. August, geflündigt worden, weil er mit dem Leiter der Niederlage, die er bekleidete, in Differenzen geriet. Schulze fühlt sich ungerechtfertigt geflündigt und ruft am folgenden Tage den Arbeiterrat an. (Die fünfjährige Frist zur Nutzung des Arbeiterrats beginnt am Mittwoch, den 11. August, und würde enden am 16. August. Da der 15. August aber ein Sonntag ist, endet die Frist am darauffolgenden Werktag, also mit dem Montag, den 16. August.)

Schulze hat, indem er an dem auf seine Kündigung folgendem Tage beim Arbeiterrat Einspruch erhält, die in § 84 Betriebsrätegesetz festgesetzte Frist von fünf Tagen gewahrt. Nunmehr hat der Arbeiterrat die Pflicht, vorerst selbständig die Sachlage zu prüfen, gegebenenfalls den Niederlageverwalter oder andere Auskunftspersonen zu hören. Für diese Tätigkeit ist dem Arbeiterrat keine Frist gesetzt. Es liegt aber im Interesse des Kollegen Schulze, daß diese Vorprüfung so schnell wie möglich erledigt wird. Ergibt sich, daß, um das Kurzere Verfahren fortzusetzen, Schulze tatsächlich zu Recht geflündigt ist, dann hat der Arbeiterrat ihm hierdurch Mitteilung zu machen und der Fall ist endgültig erledigt. Eine Anrufung des Schlichtungsausschusses ist in diesem Falle unzulässig. (§ 29 Absatz 3 Betriebsrätegesetz)

(Es steht jedoch in dem Ermeilen des Arbeiterrats, sich trotzdem im Interesse des Kollegen Schulze bei dem Arbeitgeber zu bewenden.)

Ist die Schulz des Kollegen Schulze unbewiesen oder zweifelhaft, dann liegt dem Arbeiterrat die Pflicht ab, eine Sitzung des Arbeiterrats zur Erledigung des Streitfalles einzuberufen und hierzu den Arbeitgeber unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Wird dies unterlassen, dann ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses nicht statthaft. (§ 29 Absatz 3 Betriebsrätegesetz) Angenommen, die erste Verhandlung mit dem Arbeitgeber findet am 14. August statt, dann beginnt die im § 88 Absatz 1 Betriebsrätegesetz festgesetzte Woche nicht am 15. August und endet mit dem 21. August. Vor Ablauf dieser Woche kann der Schlichtungsausschuss nicht angesetzt werden. Kommt im Laufe der Verhandlung der Arbeiterrat zur Überzeugung, daß die Kündigung des Kollegen Schulze doch berechtigt ist, so ist der Fall erledigt und Schulze kann den Schlichtungsausschuß nicht antreten. Im anderen Fall, oder wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter zu der Sitzung des Arbeiterrats trotz rechtzeitiger Einladung nicht erschienen ist, kann jedoch der Arbeiterrat als der Kollege Schulze den Schlichtungsausschuß anrufen und zwar innerhalb einer weiteren Frist von fünf Tagen. Die Woche beginnt, wie oben gezeigt, am 21. August beendet; anschließend daran beginnt am 22. August die fünfjährige Frist zur Nutzung des Schlichtungsausschusses. Diese endet am 26. August. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses nicht mehr zulässig. Ergibt sie dennoch wieder wird sie von der Erfüllung des Schlichtungsausschusses angenommen, so muß die Schiedskammer des Schlichtungsausschusses ohne Grade auf Wiederaufstellung wegen Fristverjährungen erkennt.

Oft hört man sagen: Alles Normativum. Schön sagt, aber die Sache hat doch ihren Seelen. Der Schlichtungsausschuß entscheidet gemäß § 87 Absatz 1 Betriebsrätegesetz endgültig. Er kann einen Arbeitgeber verurteilen, entweder die Kündigung oder Entlassung zurückzunehmen, oder dem Arbeitnehmer eine Entlastung zu zahlen. Der Schlichtungsausschuß kann

über nicht die Vollstredbarkeit seiner Entscheidung bezüglich der Entschädigung aus sprechen. Stellt der Arbeitgeber den entlassenen Arbeiter wieder ein, dann ist er verpflichtet, dem Arbeitnehmer für die Zeit der Arbeitslosigkeit unter Berücksichtigung des § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Lohn zu zahlen. (§ 88 Betriebsratgegesetz.) Zahlt der Arbeitgeber den Lohn oder die ihm auferlegte Entschädigung, dann ist der Fall erledigt. Weigert er sich aber die Kündigung oder Entlassung zurückzunehmen, und weigert sich der Arbeitgeber ferner, die ihm vom Schlichtungsausschuss auferlegte Entschädigung oder im Falle der Zurücknahme der Entlassung den Lohnausfall auf Grund des § 88 des Betriebsratgegesetzes zu zahlen, dann muß der Arbeitnehmer vor Gericht auf Zahlung klagen. Der angeklagte Richter ist an die Entscheidung des Schlichtungsausschusses gebunden. Der Richter ist jedoch verpflichtet nachzuprüfen, ob die Entscheidung des Schlichtungsausschusses geistig mögig zu stehende gefommen ist. Dazu gehört, daß die in den §§ 84 und 86 des Betriebsratgegesetzes festgesetzten Grundsätze innegehalten sind. Sitzt dies nicht der Fall, dann wird der zur Vollstredigung der Entscheidung angeklagte Richter die Vollstredbarkeitsklärung verjagen. Der Arbeitnehmer kann sich dann über die schone Entscheidung des Schlichtungsausschusses, die ihm recht gibt, freuen, er bekommt aber kein Geld.

Es liegt deswegen im w e i g e n s t e n G e t r e f f e d e r b o d e n E d u c a t i o n s a u s f ü h r u n g R e i c h s G a u e r b e n , d a s s die im D e t r i k o r a t i o n a l b a r g e s p r i c h e n e n F r i s t e n g e n a u e i n - g e h a l t e n werden.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß der Arbeitnehmer oder Angestellter nicht den ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten untergeordnet zu sein hat, da er sonst Gefahr läuft, auf Grund des § 41 des Betriebsverfassungsgesetzes verfolgt zu werden.

Das hier geforderte gilt für Arbeitnehmer, die nicht Mitglieder der Betriebsvertretungen und in Betrieben mit 20 und mehr Arbeitnehmern beschäftigt sind, wo also ein Arbeitgeber oder Angestellter befürbt. Mitglieder der Betriebsvertretungen, also Arbeitgeber oder Angestelltenratsmitglieder und Betriebsobmannen genießen einen besonderen Schutz. Das darüber hinaus eintritt.

三五九

Die Kriegsschiff der freien Gewerbe- chaften.

I.

Als im Frühjahr 1914 der Weltkrieg über Schlesien unverhofft und unerwartet entbrannte, erhielten auch der Generaldirektor der Gewerkschaften und das gesamte geistige und kulturelle Leben der besten Künstlerinnen und Künstlern des Reiches durch die Entfernung zum Freizeitdienst entzogen und die möglichst eingetretene Rückerholung des Gewerkschaftslebens hatte eine dringende Notwendigkeit in folgender Weise zur Folge, daß die Gewerkschaften hier an die gewohnten freiespielen Anstrengungen zu entgehen drohten. In diesen kritischen Augenblicken bei den Verhandlungen der jenseitigen Macht, unter möglichster Einsicht in die organisierten Gewerkschaften die Gewerkschaftsvereinigungen den Schiedsgericht über die heimliche Kriegszeit bereit zu erhalten. Um eine Übertragung dieser Organisationsverbindungen zu gewinnen, unterschrieb die Gewerkschaften hier bei dem ihr angehörenden Beauftragten geschlossen über „den Besuch der Fliegende, die 301 der Engagierten und Arbeitlosen sowie über die Maßnahmen für Unterhaltungen“. Die erste dieser Erteilungen erfolgte am 1. September 1914, die letzte jedoch ab mit dem 31. September 1919. Wenige Wochen später kam der schriftliche Zusammenschluß der zum Bildung des Staatssekretariates gerufen. Es geht daher des ersten Kriegsjahres herum die Schriftsteller der Gewerkschaften unbewußt in „Kriegsunterhaltung“ veröffentlicht werden. Ebenso werden die Künstlerinnen die weiteren Erfahrungen die sie für Engagierungen und den Geschäftszweck sammeln nicht mehr befreit werden.

Zum Schluß hoffe ich daß der Bericht des Hingerichteten Sechsten Geschworenenbundes sehr erfreulich ist mit Bezug auf den späteren äußerlichen Zustand der Ermordeten. Ich möchte darüber informiert über den Einfluß des Prozesses auf die Geschworenen bauen, das will ich diesem Bericht mit einer Tafel eingefügter Material zusammenfassen. Der Bericht ist eingangs zu suchen. Die Bezeichnung ist entweder in einer Zeile oder zu Nr. 28 bei "Schlußbericht" erfasst.

Eine friderische Seite der Friedensschlachten liegt voran, wo sie auf die ersten über die Zeit der neu eingetretenden und der neuen modernen Kriegsführer einfließt und damit auch die historische Entwicklung bei den Generalstabschefs während des Krieges erläutern läßt. Von Ende bis 2. Februar 1918 bis zum 30. September 1918 wurden der Friedenskrieg 2. Weltkriegskämpfen 1 692 592 Fliegereien beobachtet 619 576 davon waren beobachtet worden. Der gesamte Zeitraum zwischen 1 256 441 Fliegereien, beobachtet 59 921 enthielt, die ausgetragenen Kämpfe. Unter den Kämpfen stand der Friedenskrieg mit etwa 2000 Fliegereien, während des Krieges 2 777 648 gleich 662 Kämpfe zwischen den Friedenskämpfen am Ende des 2. Februar 1918 einer Ausweitung des Krieges bedienten. Die Welle des zweiten Friedenskriegs war die größte und die längste im Krieg 1918 mit 692 576 Fliegereien. Am 2. Februar 1918 1 412 587 Fliegereien gaben 325 Fliegereien auf die Friedenskampf-Schlacht, was zu einer Reihe von Kämpfen am 2. Februar 1918 nach Wörth, die sie später als Friedenskampf-Schlacht bezeichneten. Diese 325 Fliegereien waren die einzigen, die einen Friedenskampf-Schlacht bestanden. Allerdings gab es noch weitere 325 Fliegereien, die nach dem Friedenskampf-Schlacht bestanden. Es gab noch eine Reihe von Kämpfen am 2. Februar 1918, die nach dem Friedenskampf-Schlacht bestanden.

eingetretenen Mitgliederzuwachs der Gewerkschaften; der Anteil der Einberufenen an der Verlustzahl wird dadurch vermindert. Dieser Anteil ist hier angegeben im Verhältnis zu den gesamten Mitgliedern einschließlich der weiblichen. Ein wesentlich anderes Bild ergibt sich, wenn die Zahl der Einberufenen in Beziehung zu den männlichen Mitgliedern gesetzt wird. Diese Berechnungsmethode ist bei den einzelnen Erhebungen erfolgt und zeitigte folgendes Ergebnis:

Zum Heeresdienst waren einberufen: 30. Januar 1915 94,1 Prozent, 31. Juli 1915: 46,4 Prozent, 31. Dezember 1915: 59,7 Prozent, 30. Juni 1916: 61,5 Prozent, 31. Dezember 1916: 64,1 Prozent, 30. Juni 1917: 62,2 Prozent, 31. Dezember 1917: 59,9 Prozent, 30. September 1918 57,8 Prozent der männlichen Mitglieder.

Auch hier tritt die Erscheinung der prozentualen Senkung der Einberufungszahl vom 30. Juni 1917 an als eine Wirkung des vermehrten männlichen Mitgliederzuwachses her vor. Die prozentualen Zahlen lassen erkennen, in welchem gewaltigen Umfang die männliche deutsche Bevölkerung am Kriege teilgenommen hat. Und mit dieser Er schütterung nehmen wir durch die trockenen Zahlen Kenntnis davon, daß von der Gesamtzahl der Eingezogenen am 30. September 1918: 129 565 Mitglieder = 9,2 Prozent in dem besten Lebensalter als Kriegsopfer auf den Schlachtfeldern gefallen oder in den Lazaretten verstorben sind. Ungeheurende Opfer an Menschenleben, wenn man sich diesen Todesanteil übertragen auf alle Eingezogenen zäh lenmäßig vorstellt. Da mit dem 30. September 1918 die Todeszahl noch nicht abgeschlossen war, wird man annehmen können, daß mindestens der zehnte Teil der Einberufenen als Kriegsopfer geblieben ist.

Der Mitgliederbestand der Zenitalbestände hatte bis zum Schluß des Jahres 1916 von Quartal zu Quartal eine ständige Abnahme zu erfahren. Sodann trat eine Aufwärtsbewegung ein. Am 30. Juni 1917 fand eine eingetretene Vermehrung um 189 438 Mitglieder = 14,7 Prozent verzeichnet werden. Noch erheblicher war dann die Zunahme am Mitglieder bis Schluß des Jahres, sie betrug 187 623 = 17,2 Prozent. Bis zum 30. September 1918 stieg die Mitgliederganzl weiter, jedoch in geringerem Umfang, und zwar um 133 853 = 10,8 Prozent. Die Aufwärtsbewegung der weiblichen Mitgliederganzl trat erheblich früher ein als die der männlichen. Sofern am 30. Junihier ein Gemischt von 6970 weiblichen Mitgliedern = 4,9

war ein Gewinn von 6976 Mitgliedern im August 1918 — 1 Prozent festzustellen. Rücksicht am Rütteln war die zweite Hälfte Mitgliederzunahme vom 30. Juni 1917 bis zum Schluß des gleichen Jahres mit 70 517 = 26,7 Prozent. Die lebte Erfahrung läßt ab mit einer Vermehrung von 41 368 Mitgliedern = 12,4 Prozent. Das Schlußergebnis der Kriegsstatistiken ergibt folgendes: Es betrug die Zahl der Mitglieder vor Ausbruch des Krieges 2 269 454 männliche, 221 131 weibliche, zusammen 2 510 585. Dagegen waren vorhanden am 31. September 1918: 1 039 079 männliche, 870 540 weibliche, zusammen 1 415 519 Mitglieder. Es ist demnach abgesehen des Krieges eine Abnahme von 1 065 000 Mitgliedern = 43,6 Prozent zu verzeichnen. Da 1 412 831 Mitglieder eingezogen waren, so entfällt die Abnahme lediglich auf die Einberufungen. Die männliche Mitgliederabnahme allein beläuft sich auf 1 249 475, während sich die Zahl der weiblichen Mitglieder um 154 407 = 69,3 Prozent erhöhte. Die tiefe Vermehrung der weiblichen Mitglieder ist auf die während des Krieges erheblich gewordene Teilnahme der Frauen am Erwerbsleben zurückzuführen.

Die Neuordnung für die Kriegs- befreigten.

Zu dem unter Meier Heberdyff in der Nummer 37 der "Reichszeitung" veröffentlichten Artikel schreibt uns Kollege Bünker, der Redakteur des Reichsbundes der Reitervereinigungen, folgendes:

Die in der Nummer 37 der "Verbandszeitung" gebrachten Ausführungen über die neue Verordnung für die Kriegsbeschäftigten können nicht unwiderrufen bleiben, da sie in mehrfacher Hinsicht zur falschen Beurteilung der Vorgänge beim Zusammenschluss des Gesetzes Anlaß geben. Seit Zusammenkunft des Reichsverteidigungsrates wird in der Öffentlichkeit seitens des Reichsarbeitsministeriums die Richtigkeit verbreitet, daß das Gesetz unter Witterbeit und Zustimmung der Kriegsbeschäftigten- und Kriegsbehindertenorganisationen zugetanzt geworden sei. Richtig ist doch den Organisationen die Richtlinie zu den Ausführungsbestimmungen in einer Sitzung des Reichsausschusses für Kriegsbeschäftigte- und Kriegsbehindertenfürsorge vorliegen worden sind, zu denen sie bis zum nächsten Tag noch mittags 3 Uhr Stellung nehmen sollten. Das hat der Reichsvertreter und mit ihm die anderen Organisationen deshalb abgelehnt, weil in einer so kurzen Zeit eine Durcharbeitung der Richtlinien nicht möglich war, um so mehr als nur unter den Vertretern der Organisationen Kriegsbehinderten keinen waren. Die Organisationen haben deshalb eine Verlegung der Sitzungen beantragt. Das Reichsarbeitsministerium hat aber trotzdem den Entwurf an den Reichstag und den im Betracht befindlichen Ausschuß des Reichstages gebracht. Debatteberechtigte hat der Reichstag ausdrücklich zu dem Entwurf mit unbedeutenden Änderungen

deren Aufmerksamung erregten.
Die Haushaltungs- und Wirtschaftsverordnung vom 5. 9. 95 Ebd. 3 treffen
zwecklich beflissenen daneben, weil sie Steuerbeschädigter
für steuerliche Zugänge freimachen werden. Von dem Rücksicht
liegen einer Erwerbsbeschädigung wird man doch wohl nur
hören lassen können, wenn bei Befreiung einen ein steuer-
bares Einkommen von mindestens jährlich 14 000 Ebd. zu
Befreiung bringt. Sobald aber dieses Einkommen erreicht
wird, rufen die nach § 25 Ebd. 3 gewünschten Rentenjäke, die
in der "Reichs- Zeitung" Nr. 87 ausq. angeführt sind
wurde der Erwerbsbeschädigten nach § 63 Ebd. 1 vollständig. Es
geht jetzt nicht mehr feit, nach welchen Grundsätzen die Ver-
einfachung der Erwerbsbeschädigkeit bereitstellt werden soll.
Was heißt es in dem Gesetz, daß die Verdienstüberschreitung
keinen Nutzen bilde. Die bis jetzt geübte Theorie in der
Rechtsprechung in der Sozialversicherung zeigt jedoch, daß
die Verdienstüberschreitung zum Rechtsvertragsgefe-
und Sozialer Vertrag befreit werden müssen. Die Reichs-

bestimmungen teilgenommen haben, hätten daher gut getan, wenn sie dem Auftrag der Organisationen der Kriegsbeschädigten gefolgt wären und zu der Verordnung erst Stellung genommen hätten, nachdem die Kriegsbeschädigtenvertreter zu dem Entwurf Stellung genommen hätten. Über die Ausführungsbestimmungen ist deshalb das letzte Wort noch nicht gesprochen. Es wird jeder zugeben müssen, daß für die Beschädigung mindestens auch dann noch eine entsprechende Rente gezahlt werden muß, wenn trotz der Beschädigung eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nicht vorliegt. Die Vorschriften über die Fürzungsbestimmungen, die schon bei einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 5 000 Mark ein Zehntel der Rente und, wie schon bemerkt, bei einem Einkommen von 14 000 Mf. die Rente vollständig rauschen lassen, sprechen aber das direkte Gegenteil.

Die Bestimmungen über die Ausgleichszulage werden von den Kriegsbeschädigten gegenwärtig deshalb vollständig abgelehnt, weil auch die Rentensätze nach dem neuen Reichsversorgungsgesetz noch nicht im entferntesten das Existenzminimum darstellen. Es sei darauf hingewiesen, daß ein verheirateter vollständig erwerbsunfähiger Kriegsbeschädigter, der zwei Kinder hat, eine jährliche Rente in einer Höhe bezieht, daß sie hinter den Bezügen eines ledigen, vielleicht nur 18jährigen Reichswehrsoldaten, um nicht als 2 000 M^t. zurückbleibt. Solange nicht einmal das Existenzminimum gewährt werden kann und die Rente der vollständig erwerbsunfähigen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nicht an die Gehaltsätze angepaßt werden können, die in der Gruppe I des Besoldungsgesetzes gezahlt werden und unter anderem neben Reichswehrsoldaten für Schrankenwärter, Wächter, Aufseher usw. zuständig sind, kann in der Rentenberechnung für die Kriegsbeschädigten unmöglich das Vorbild der Unfallversicherung nachgeahmt werden, nach dem die Renten nach dem Grundlohn verschieden hoch bemessen werden. Allgemein wird deshalb von den Versorgungsberechtigten der § 28 abgelehnt und, da er in erster Linie zu einer unzureichenden Versorgung der ungelernten Arbeiter und deren Hinterbliebenen führen muß, verlangt, daß die Rentensätze bei vollständig Erwerbsunfähigen einheitlich bemessen und mindestens an das Existenzminimum oder an die Gruppe I des Besoldungsgesetzes angepaßt werden. Dadurch, daß Berufsoffiziere vom Hauptmann aufwärts die doppelte Ausgleichszulage erhalten sollen, ist die Dienstgradmäßige Versorgung, gegen die auch die Gewerkschaften angefochten haben, für diese Personen und ihre Hinterbliebenen doch wieder aufgerichtet.

Vom 29. September ab werden im Reichsarbeitsministerium wieder Beratungen über die übrigen Ausführungsbestimmungen zum Reichsversorgungsgesetz stattfinden. Dazu wird versucht werden, soweit wie möglich für die Opfer des Krieges herauszuholen. Gleichzeitig hat aber der Reichsbund, gestützt auf eine in der Woche vom 5.—12. September im ganzen Reich stattgefundene Protestaktion, an die Regierung und an den Reichstag entsprechende Anträge um Verfehligung der Säiten des Reichsversorgungsgesetzes gestellt.

Zur Mühlendarbeiterbewegung in Thüringen.

Wenn jemals in einem Berufe schlechte Arbeitsbedingungen bestanden, die Arbeiter ausgebautet wurden, so trifft dies ganz besonders für die Mühlenbetriebe zu. Lange Arbeitszeit, länglicher Lohn mit dadurch bedingter Verstaubung der Köpfe und Seelen der Mühlenarbeiter, das waren die besonderen Merkmale der Mühlenbetriebe vor dem Krieg, während des Krieges, und so ist es zum Teil auch noch heute. Der Chef ist der Inbegriff alles Seins noch so vieler Mühlenarbeiter; sie können sich trotz Revolution und Rassenbewegung nicht losringen vom Partizipationismus und Unternehmersuggestion. Der Herr bestimmt und der Knecht gehorcht! Wie unendlich schwer unter solchen Umständen die Agitation ist, wie schwer es ist, das Licht der Freiheit in diese Köpfe zu pflanzen, den Selbstwillen, den Mut zum Losringen von diesen Verhältnissen in diese Köpfe zu pflanzen, können nur wenige ermessen. Und immer wieder gibt es Rücksläge, immer wieder gibt es Kollegen, die sich ihre Waffen zur Erringung besserer Verhältnisse aus Feigheit und Rückständigkeit von den Unternehmern aus der Hand schlagen lassen. Sind das Männer, die um einen wohlwollenden Blick vom Herrn sich um ihre Rechte bringen? Anstatt stei zu stehen, zu fordern was notwendig ist und zu kämpfen! Mühlenarbeiter in Thüringen, im Regierungsbezirk Erfurt und weiter hinaus, steht endlich auf, schliegt euch enger zusammen und holt den letzten Mann aus dem verstecktesten Winkel hervor. Nicht ruhen und rasten dürfen die Aufgellärtten und die, die es sein wollen, bis der letzte Mann unter ist, bis die Organisation restlos geschlossen besteht. Auf den letzten kommt es an. Nicht länger darf ihr unter sinken, herau aus den Steinwinkeln, heraus aus Licht!

siehen, heraus aus den Staubwintern, heraus aus Vieji
Und ist denn nichts geschehen im Bezirk, seit Mühlen-
arbeiter sich ans Licht wagten? Löhne von 30 bis 40 Pf.
die Woche waren noch die Höchstlöhne im Sommer 1919 und
waren dies in der Hauptlöhne Stunden- und Schichtlöhne.
Seitdem sind vier Lohnbewegungen durchgeführt. Wochen-
löhne wurden eingeführt, Tarifverträge abgeschlossen und
Lohnerhöhung verbessert. Am 1. September 1919 wurden Wochen-
löhne von 85 Pf. in der 1. Preisstufe festgelegt. Am
1. März 1920 stiegen diese auf 140 Pf., am 2. Mai auf
170 Pf. und am 16. August auf 235 Pf. Um alles dies
zu erreichen, durften sich die Kollegen Mühlenarbeiter nicht
bekriegen, sondern mussten auch den offenen Kampf wagen.
Die letzte Lohnbewegung stand im Reichen dieses Kampfes.
Zwei Monate lang dauerte der Schreib- und Wortkampf
mit den Unternehmern um einen Tarif für Mitteldeutsch-
land, der schließlich fehlgeschlagen, weil die Förderer dieses Ge-
bietens ihre Kräfte überstiegen hatten und uns auch schlie-
ßlich die Geduld ausging. Bezirksliche Verhandlungen wur-
den auf die lange Bank geschoßen, weil die Kommunalver-
bände und die Regierung glaubten keine Zeit zu haben, in
Verhandlungen einzutreten. Da riss die Geduld, und am
1. September traten die Kollegen einer Reihe Mühlen in
den Streit, die Kollegen anderer Mühlen waren für den
2. September bereit, den Kampf aufzunehmen und siehe,
jetzt hatten sie alle Zeit, Regierung, Kommunalverbände
und Unternehmer. Am 2. September sandten die Verhand-

lungen statt und endeten mit der vollen Anerkennung unserer Forderungen. Außer Erhöhung des Urlaubs auf 12 Tage bei öfähriger Tätigkeit im Betrieb und sonstigen Verbesserungen des alten Tarifs wurden die Wochenlöhne wie folgt erhöht: In Ortsklasse I, Städte über 40 000 Einwohner und den Orten Wieselsbach, Bischofshausen und Ruhla für gelehrte Arbeitnehmer auf 230 M., für Fahrer, Hilfs- und Hofsarbeiter auf 230 M., und für Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen auf 130 M. In Ortsklasse II, Städte und Ortschaften von 5—40 000 Einwohnern, um 10 M. weniger, und in Ortsklasse III, Ortschaften unter 5000 Einwohnern, um weitere 10 M. weniger. Die Lohnsätze gelten vom 16. August, der Tarifvertrag vom 1. September 1920 ab.

Im Regierungsbezirk Erfurt fanden mit Ausnahme einer einzigen Mühle bei Erfurt die Kollegen noch nicht den Mut zum Kampf und hielten es deshalb die Herren für unnötige Arbeit, sich an den Verhandlungen zu beteiligen und behaupten sie, ihre Arbeiter seien mit 200 M. in der ersten Ortsklasse zufrieden. Das ist natürlich nicht wahr, aber wenn sich die Kollegen in Erfurt von ihren Obermüllern einsetzen lassen, anstatt gesetzte Beschläfe auszuführen, dann haben sie die Ohngefeige redlich verdient. Auch hier ist es gelungen, nunmehr die Unternehmer und die Regierung an den Verhandlungstisch zu bringen und hoffe ich, bei den Kollegen im Regierungsbezirk Erfurt das steife Rüdigt zu finden, das zur Erfüllung ihrer Wünsche notwendig ist. Um eure Interessen geht es und um die Lebensinteressen eurer Familien. Fürwahr, wer den Mut nicht findet, der ist wert, daß er getreten wird.

Stiebler.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Biermiedlerlagen.

† Berlin. Wie aus der vorigen "Verbandszeitung" ersichtlich, hat eine am 7. September stattgefundenen Funktionärsversammlung ihre Zustimmung zu dem Lohnabkommen mit den Brauereien gegeben.

Wir nehmen nun Veranlassung das Ergebnis der Normierungssitzung, welche am 11. September hinsichtlich der Zulagen usw. für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer getagt hat, hier an dieser Stelle zur Kenntnis der Mitglieder zu veröffentlichen:

1. Weibliche Arbeitnehmer beider Lohnsätze (Anlage 2 Biff. 1 des Tarifvertrages) erhalten vom 1. September d. J. ab zu ihren Bezugsgrenzen eine wöchentliche Zulage von 15.— M.

2. Jugendliche Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts (Anlage 2 Biff. 2 des Tarifvertrages) erhalten vom 1. September d. J. ab zu ihren Bezugsgrenzen eine wöchentliche Zulage von 15.— M.

3. Zur Abgeltung des Lohnunterschiedes für die Monate Juli und August wird den weiblichen Arbeitnehmern (vgl. Biff. 1 dieses Beschlusses) eine Wirtschaftshilfe von 80.— M., allen jugendlichen Arbeitnehmern eine solche von 60.— M. gezahlt, die als nicht steuerabzugspflichtig zu betrachten ist.

4. Die Nebenzulagen erhöhen sich mit Wirkung vom 1. September d. J. ab und betragen im Zukunft 8,27 M. für gelehrte Arbeitnehmer, 5,16 M. für ungelernte Arbeitnehmer.

5. Der Stundenlohn ab 1. September d. J. für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer ergibt sich aus der Division des wöchentlichen Gesamteininkommens durch 4½ Arbeitsstunden. Zu diesen Stundenzahlen kommt der im § 6 Abs. 2 festgelegte Zusatz von 1,25 M. hinzu, 2,50 M.

6. Eine in manchen Frauen (Anlage 2 Biff. 3 des Tarifvertrages) erhalten vom 1. September d. J. ab einen Stundenlohn von 2,50 M. und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August eine Wirtschaftshilfe von 70.— M. soweit sie wöchentlich 8 Stunden arbeiten; bei geringerer Arbeitszeit ist die Wirtschaftshilfe durch Verhältnisberechnung zu ermitteln, darf jedoch nicht unter 40.— M. betragen.

7. Die Auszahlung der hier nach noch fälligen Beträgen erfolgt am nächsten Lohnabzähltag. Eine Nachzahlung der Überstundendifferenzen für die Zeit vor dem 1. September findet nicht statt.

Mühlen.

† Berlin. Eine am 19. September stattgefundenen Versammlung der Mühlenerbeiter erklärte sich nach einem vom Kollegen Schmid gegebenen Bericht mit dem vom Schlichtungsausschuss gefallenen Schiedsspruch einverstanden.

Sollten jedoch die Arbeitgeber bis Mittwoch, den 22. September ihre Zustimmung zu dem Schiedsspruch nicht geben, so nehmen die Mühlenerbeiter ihre alten Forderungen wieder auf und wird die Ortsverwaltung und die Lohnkommission beauftragt, alle sich dann daraus ergebenden weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

† Breslau. Zum Streik in der Jakobstorfer Dampfmühle. Herr Direktor Quappe bat seinem Anhänger nach geäußert, daß sein Arbeitspersonal erst den anderen Tag die Arbeit wieder aufnehmen würde. Da dies aber nicht geschah, stellte der Herr an den Brüder Schlichtungsausschuss den Antrag, Verhandlungen anzubahnern; sandte aber gleichzeitig den in Streik getretenen Arbeitnehmern die Entlassungen nebst Invalidenfikte und tüchtigem Lohn zu.

Die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss brachte zu seinem Erfolg. Der gefallene Schiedsspruch, betreffend Löhne, wurde vom Herrn Direktor abgelehnt und erklärt, an dem gemachten Angebot festzuhalten. Da dadurch eine Einigung nicht zu erzielen war, lehnte auch der Bezirksleiter des Verbandes den Schiedsspruch ab; in Verhandlungen über die übrigen Bestimmungen des Tarifvertrages wurde nicht eingetreten. Sehr interessant waren die Verteidigungsreden der Herren Direktor Quappe, Geschäftsführer Stiebler und des angeblichen Vertreters d. s. Allgemeinen Arbeitgeberverbandes, Guisinpolders Heide. So wie der Allgemeine Arbeitgeberverband Oliva keinen anderen Vertreter finden als einen Guisinpolders Heide? Oder ist es der Fall, daß Herr Vertreter des Bundes der Landwirte ist? Zu der Auslösung konnten man kommen, denn er verlangte für die Jakobstorfer Mühle zwölf Stunden Arbeitzeit, weil sonst die Landwirte ihr Getreide nicht abliefern könnten.

Sollten die Landwirte nicht auch in der Lage sein, bei dreimal achtstündiger Arbeitszeit ihr Getreide abzuliefern? Auch für Frauen dürfe, nach Meinung des Herrn Inspektors, kein Wochenlohn festgelegt werden, weil die Frauen in der Landwirtschaft Stundenlöhne haben und dies würde natürlich Unzufriedenheit unter denen herhören. Nicht das nicht recht nach Bauernhund? Über die Zufriedenheit der Arbeiter erklärten die Herren Direktor Quappe und Stiebler, daß sie bei ihrem Arbeitspersonal immer vorhanden gewesen wäre; nur seitdem sie sich bei dem Verband der Brauerei- und Mühlenerbeiter organisiert haben, sei dies nicht mehr der Fall. Der Herr Direktor selbst habe die Leute darüber befragt, und sie sollen ihm erklärt haben: „In der Jakobstorfer Mühle sei es immer noch zum Aushalten.“ Wie sieht es denn aber in Wirklichkeit aus, und warum läuft man denn Haussuchungen wegen Mehldiebstähle vornehmen? Warum hat man denn den entlassenen Maschinisten wegen Mehldiebstahl verklagt? Haben zufriedene Leute nötig, zu stehlen? Die seit Januar 1920 gezahlten Löhne sollen zeigen, daß sie in diesem Eldorado direkt zum Diebstahl gezwungen worden sind und hoffentlich findet sich bei den Gerichtsverhandlungen mit dem Maschinisten ein Richter, der einmal prüft, wer eigentlich zu bestrafen ist. Der Maschinist, der aus Rot gestohlen hat oder derjenige, der ihn durch die niedrige Entlohnung zum Diebstahl zwang.

Für Monate Januar—März 1920 wurden folgende Löhne gezahlt: Gelehrte Arbeiter 48 M., ungelernte Arbeiter 36 M. wöchentlich; Frauen pro Stunde 50 Pf. März bis Mai 1920: Gelehrte Arbeiter 60 M., ungelernte Arbeiter 41 bis 45 M. pro Woche; Frauen pro Stunde 60 bis 70 Pf. Von Monat Mai bis heut 106,50 M. bis herab zu 96 M. für männliche Arbeitnehmer. Frauen 1 M. pro Stunde und natürlich bei zwölfstündigem Arbeitzeit. Wären die Leute in der Lage, im Jahre fünf Schweine zu füttern, sich den Hof voll Gänse, Hühner und Enten zu halten, wie der Herr Direktor, so wäre es vielleicht möglich, auszukommen; vorausgesetzt, daß auch sie von der Reichsgetreideanstalt die Genehmigung erhalten, das Futter für das Viehzeug sich aus der Mühle zu verschaffen, wie es der Herr Unterdorfer und Direktor Quappe tut, der nach seiner eigenen Aussage erklärt, die Genehmigung dazu von der Reichsgetreideanstalt erhalten zu haben.

Aus Angeführtem dürfte wohl jeder denkende Mensch zu der Überzeugung kommen, daß der Kampf der Arbeiterchaft aufgezwungen wurde und geführt werden muß bis zum Siegen oder Unterliegen; denn das liegt doch klar auf der Hand, daß es dem Direktor nur darauf ankommt, die Arbeiterschaft in der Freiheit zu erhalten. Bei jeder Zusammenkunft mit Mitgliedern der Schlesischen Mühlenervereinigung, mit denen wir im Vertragsverhältnis stehen, röhrt sich der Herr dessen und erklärt: „Was hat die Mühlenervereinigung für einen Zweck; dadurch werden nur die Organisationen in die Betriebe getragen; ich habe 12 stündige Arbeitszeit, habe niedrige Löhne und erhalte meine Arbeiter in Zufridenheit, spare mir die Beiträge für die Vereinigung und viel Geld an Löhnen.“

Dafür kann sich der Herr natürlich vier Zugspferde für seinen eigenen Bedarf halten, die sich im Stall die Beine in den Bauch stehen und ab und zu im Hof longiert werden müssen, damit sie ihr Futter verdauen und vor Geißel nicht alles kurz und klein schlagen.

† Löwenberg i. Schles. Zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages ist es am 1. September mit der Firma B. Kappe gekommen. Bezirksleiter Großer wurde beauftragt, in Verhandlungen zu treten. Über die Herren der Löwenberger Dampfmühle lehnten die eingetrettenen Forderungen tundweg ab, und so legten die Arbeiter am 1. September geschlossen die Arbeit nieder. Nach mehrmaligen Verhandlungen und nach Abschluß eines Tarifvertrags wurde am 2. September früh die Arbeit geschlossen wieder aufgenommen. Außer einer erheblichen Lohn erhöhung wurde erreicht: bei Krankheit Zahlung der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld, Urlaub und Zahlung der in die Woche fallenden Feiertage. Nur durch feste Zusammenhalten der Kollegen konnte dieses erreicht werden. Aljo Kollegen, die Augen auf, treu zum Verband halten, nur Einigkeit macht stark.

Brennereien, Feuerfabriken.

† Steinhausen. Am 25. und 28. August beschäftigten sich unsere Kollegen mit dem vom Schlichtungsausschuss des Reichs- und Staatskommisariats gefallenen Schiedsspruch. Allgemein bis auf wenige Kollegen war man der Ansicht, daß nicht gewartet werden dürfe, bis die Verbindlichkeitserklärung vom Reichsministerium da sei, sondern es müsse durch Streik der Schiedsinstanz in die Tat umgesetzt werden. Die Abstimmung ergab, daß die Kollegen 9 zu 1 für den Streik waren. Die Bezirksleitung wurde aber trotzdem benachrichtigt, sie möge nochmals versuchen, eine Verständigung mit den Besitzern auf der Basis des Schiedsspruchs herbeizuführen. Dazu wurde auch nachgekommen. Am 31. August fanden in Steinhausen Verhandlungen mit den Brennereibesitzern statt. Die Herren ließen sich aber auf nichts ein, sie erklärten: Wenn der Schiedsspruch gesetzlich sei, dann müßten sie zahlen. Daraus ging nun zum mindesten horror, daß sie zahlen können, aber nicht zahlen wollen. Wörtlich erklärte Herr Schlichte: „Wenn wir zahlen müssen, tun wir es, nicht eher! Unsere Arbeiter sind zufrieden, sie werden nur aufgewiegt. Wenn sie aber streiken wollen, sollen sie dies tun, dann können die Kartoffeln verbrennen und die Städter bekommen noch weniger zu essen.“ (Schlichte hat auch Landwirtschaft bei der Brennerei.)

Die im Anschluß an die Verhandlung tagende Versammlung war sich einig, mindestens ihren Beschuß in die Tat umzusetzen und die Arbeit am 1. September einzustellen. Kollege Supper befürte noch, daß eventuell mit einer längeren Dauer des Streiks gerechnet werden müsse, da wir es mit einer besonderen Art von dießpfligen Unternehmen zu tun hätten. Die erste Woche klappete auch alles, als aber die Brennereien mit der Minierarbeit einzichten, Verhandlungen erließen, daß wer zum Dienstag den 7. September die Arbeit nicht aufnehme, entlassen sei, und als zuletzt die Entlassungspapiere unseres Kollegen ins Haus gebracht wurden, da zeigte sich, daß unsere Steinhäuser Kollegen die Feuerprobe nicht bestehen werden.

Einer und der andere wurde bebenlich. Schon in der Versammlung am 10. September war eine starke Minderheit für Streikabbruch. Diese führte ins Feld, daß, wenn der Schiedsspruch für verbindlich erklärt werde, die Besitzer bezahlen müchten. Es wurde dann auf Sonntag, den 18. September, eine Versammlung einberufen, die entscheiden sollte.

In dieser gutbesuchten Versammlung der Brennereiarbeiter berichtete Kollege Supper über den Stand des Streits. Er führte aus, daß es leider den Herrschaften gelungen sei, das Vertrauen der Arbeiter in ihre eigene Kraft zu erschüttern. Die ins Haus gesandten Entlassungspapiere, sowie die in Umlauf gesetzten Gerichte, die bei der Aktionsbasisigkeit in Steinhausen nur allzu willig Gehör und Weiterverbreitung erfuhren, trugen dazu bei, daß ein Teil der Kollegen bereits in der Freitagversammlung der Ansicht Ausdruck gaben, den Streik abzubrechen. Bei der Doppelgründigkeit der Brennereibesitzer mußte mit einer längeren Dauer des Kampfes gerechnet werden. Aber erst recht, nachdem sie von Herrn Wolff, Syndicus der Norddeutschen Brauereivereinigung, die Auskunft erhielten, daß der Schiedsspruch nicht rechtsverbindlich sei. Derselbe Herr berief sich fürtzlich bei den Lohnverhandlungen der Brauereiarbeiter auf die niedrigen Löhne in den Brennereien. Bei dieser Unterhaltung wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Brennereibesitzer doch zahlen könnten, diese hätten während des Krieges Geld genug verdient. Mag nun auch die Auskunft formal richtig sein, so gibt doch die Stellungnahme des Syndicus zu denken. Gerade in seiner Eigenschaft als Syndicus durfte angenommen werden, daß er den Herren den Rat gegeben hätte, sich in das unvermeidliche zu fügen und den Schiedsspruch anzuerinnern. Wenn die Verbindlichkeitserklärung kommt, werden die Herren Brennereibesitzer doch zahlen müssen. Aber dieser Syndicus gab an einer anderen Stelle die Ansicht fund, daß Schiedssprüche, die von den Demobilisierungskommissionen und dem Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt seien, der rechtlichen Grundlage entbehren. Dieser Standpunkt kommt einer Sabotage der moralischen und rechtlichen Ansichten in den Arbeiterskreisen gleich. Es muß dazu gesagt werden, daß wenn sich auch die Herren Richter diesen Standpunkt des Herrn Reichsanwalts Wolff zu eigen machen sollten, dann haben für die Arbeiter die Schlichtungsinstanzen mitamt den Arbeitsgemeinschaften keinen Wert mehr, und sie können lieber heute als morgen vom Teufel geholt werden. Wir werden Herrn Rechtsanwalt Wolff in einer anderen Sache einmal Gelegenheit geben, zu erproben, ob er mit seinem Standpunkt durchkommt. Daraus geht aber her vor, daß wir zur alten Kampfesfamilie zurück müssen, die Erziehung der Gewerkschaftsmitgliedern muß wieder mehr auf Streik eingestellt werden, es darf nicht immer nach den Schlichtungsausschüssen gerufen werden. Das sage ich, auch wenn wir heute zum Abbruch des Streiks kommen. Ein Streikabbruch ist noch kein verlorenes Kampf, sondern nur eine Verzögung. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Aber offen wollen wir sein, es wäre jedenfalls schon ein anderer Abschluß des Kampfes erzielt, wenn nicht ein Teil der Kollegen vor ihrer eigenen Convente Angst bekommen hätten. Dies Verhalten hat die Halbstarrigkeit der Unternehmer erhöht und dazu geführt, daß die Gewerkschaft nachgegeben, ins Gegenteil umschlagen. Wenn Herr Tasche sagt, die Arbeiter müßten aus dem Verband austreten, so kann man hierüber zur Etagenordnung übersehen, das Koalitionsrecht ist frei und wird von Herrn Tasche nicht bestreit werden. Die Hauptfrage ist, daß wenn der Abbruch des Streiks beschlossen wird, die Arbeitsaufnahme ebenso einmütig erfolgt wie die Niedergeliegung. Bei allen unseren Handlungen muß die Parole sein: Einer für alle und alle für einen. Es haben mit dem Reichs- und Staatskommisariats Besprechungen stattgefunden und wurde uns zugesichert, daß das Reichs- und Staatskommisariat alles tun wird, um die Beschleunigung der Verbindlichkeitserklärung herbeizuführen. — Die Versammlungsteilnehmer stimmten den Ausführungen zu. Die Abstimmung über den Streikabbruch ergab, daß drei Fünftel für Abbruch und zwei Fünftel gegen Abbruch des Streiks waren. Damit war der Abbruch des Streiks geschlossen. Folgende Resolution stand einstimmig angenommen:

„Die gutbesuchte Versammlung der Streikenden befaßte sich erneut mit dem augenblicklichen Stand des Streiks und kam zu folgender Entscheidung: Da das Reichs- und Staatskommisariat erklärt hat, beim Reichsarbeitsministerium dahin wirken zu wollen, daß die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs beschleunigt werde, und da auch die Brennereibesitzer einzeln erklärt haben, daß sie im Schiedsspruch vorgesehenen Lohnsätze zahlen, wird der Streik abgebrochen. Die Arbeit wird am Montag geschlossen wieder aufgenommen.“

Die Brennereiarbeiter sind sich darüber klar, daß sie jetzt erst recht dafür sorgen müssen, daß sie nicht nur alle organisiert sein müssen, sondern daß sie auch mehr als bisher die Verantwortungen der Gewerkschaften wie der Partei besuchen müssen, um an ihrer eigenen Weiter- und Durchbildung mitzuwirken, damit in Zukunft, wenn geplant wird, ein vorzeitiger Abbruch wegen Kleinmächtigkeit nicht mehr eintrete. Dies brachten die Kollegen allgemein zum Ausdruck.

Korrespondenzen.

Deutsch-Eylau. Am 10. September fand hier selbst im „Deutschen Haus“ eine Versammlung der Kollegen aus den hierigen Brauereien und Mühlen statt, welcher Kollege Bierkowski aus Danzig beiwohnte. Letzterer hat den Kollegen in kurzen Worten den Zweck des Verbandes erklärt und darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, daß die Kollegen sich dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen anschließen. Nach dem Vortrag waren sämtliche Kollegen bereit, sich dem oben genannten Verband anzuschließen, so daß hier selbst eine Zahlstelle gebildet wurde.

Karlsruhe. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so scheidet mit dem 1. Oktober eine Personalteil aus einem Karlsruher Brauereibetrieb, die über 40 Jahre den Kommandostab über die Arbeiterschaft geschwungen, und der nun bei ihrem Scheiden ganz gewiß keine Tränen geweint werden. Es ist der Braumeister R. M. Jäger

in der Brauerei H. Zelt. Alle Kollegen, die unter seiner Herrschaft standen, es sind nicht wenige, aber jetzt wohl in aller Welt zerstreut, werden sich noch seiner erinnern, wenn sie seine Namen wieder hören. Was dieser Herr in diesen 40 Jahren die Arbeiter geschunden hat, wie er sie als Sklaven behandelte, kann hier nicht alles geschildert werden. Wahrhaftig, er hätte eine Strafe verdient, und keine, wäre dieselbe noch so groß, wäre zu hart für diesen Menschen. Aber die Gutmäßigkeit der Kollegen war immer groß, sonst wäre nach der Revolution kein Platz mehr für diesen Menschen in diesem Betrieb gewesen. Als armer Braubursche kam er vor 46 Jahren in diesen Betrieb, begabt mit einem großen Mundfluss, wie es nur wenig Sterbliche besitzen, Kenntnisse waren Nebensache, niemand als sich selber kennend, das war seine Hauptugend. Wenn nur er im guten Ansehen des Prinzipals stand, wenn die Arbeiter darunter litten, das war ihm einerlei. Ein Anstreicher, ein Sägearbeiter, wie weit und breit keiner mehr zu finden war. Seine Stimme erklang noch vor dem Kriege, ja während des Krieges noch, doch die Passanten auf der Straße sahen blieben und glaubten, er habe es mit einem Stich Viech zu tun. In Wirklichkeit galt es den Arbeitern, ja, den Besenstiel wollte er noch in Anwendung bringen. Dieses alles mussten die Arbeiter über sich ergehen lassen, weil vor dem Kriege die Kollegen den Wert einer starken Organisation nicht erkannt hatten. Aber nun ist auch für diesen Herrn die Stunde gekommen, wo er seinen Braumeisterposten verlassen muß, und hoffen wir, daß von nun an die Kollegen in diesem Betrieb auf der Höhe der Zeit und sich bewußt sind, daß nur eine starke Organisation solche Zustände beseitigen kann.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Wirtschaftliche Anarchie. Im Gebiete des Bodensees wurden vor einigen Jahren von der Einheits-Gesellschaft ein schädigendes und wüdendes Geschäft, G. m. b. H., die "Rado-Werke" in Radolfzell errichtet, um die in den dortigen Bezirken überzählige Milch im Trockengänge zu trocken und die weitenliegenden Bedürftigkeiten wie Rammstein, Karlsruhe usw. mit halbfrohen Milchpräparaten zu versorgen. In der weiteren Entwicklung dieses Betriebes wurde jedoch die Gemüseproduktion und Suppenfabrikation aufgenommen. Ein solches Unternehmen ist im Interesse der Gesellschaft nur zu begrüßen, wenn es jüngst darum handelt, überzählige Mengen an Gemüse usw. im Trockengänge vor dem Verderben zu bewahren und bedürftigen Gegenden zugänglich zu machen. Einiges andere wird es aber dann, wenn sich ein Unternehmen dazu übergeht, den ehemalig eingeschlagenen Getreidekanal in seiner näheren Umgebung weiter herabzuhauen, indem es die Landwirte systematisch dazu anhält, Erdien, Bohnen usw. in freiem Zustand anzubauen, obwohl das Werk nicht in der Lage ist, die gezeigte Produktion nützlichbringend bereitzustellen zu können. So hat z. B. in diesem Jahre durch die Freigabe der Hülfenzölle eine ganz gewaltige Vermehrung des Getreideanbaus stattgefunden. Das Werk hat mit den Landwirten unter Lieferung des Saatgutes neue Lieferungsverträge abgeschlossen, jedoch vorsichtig, zumindest begrenzte Anbauflächen festzulegen. So hat es, daß die Ausfuhr des zu konservierenden grünen Grases für ausgangs kurze Zeit zusammenbrach und das Werk infolge steigender Nachfrage der Betriebsleitung nicht standhielt. Es gehörte sofortige Verarbeitung und Versorgung herzu. Die am ständigen Zonen in Hunderten von Zentimetern angeführten grünen Erdien müssen auf Längen gekürzt werden, blieben zum Teil ungelangt in den Säcken liegen, was die unvermeidliche Schädigung zur Folge hatte. Die vom Samenfach (durch die Schädigung) befleckten Erdien, sind dann nach sterilisierung und Belebung sofort in Säure gerettet und somit für die menschliche Ernährung ausgenutzt. Beim Holzhale Verlust, insbesondere in finanzieller Beziehung für das Werk als auch beobachtet durch den Ausfall eines hochwertigen Rohstoffes, das hat erzeugt, durch jedermann klar sein. Um doch noch etwas zu retten, wurde ein Teil der verdorbenen Erdien getrocknet und als "billiges" Schweinefutter vermarktet: Kaufpreis 70 bis 50 Pf. pro Zentner. Ein hoher Prozentsatz der unverarbeiteten Erdien mußte jedoch direkt dem Biogasanlagen übergeben werden.

Es wurde festgestellt, daß durch den kurzen Erdienanbau in diesem Jahre ein Ausfall von mehreren tausend Zentnern Getreide in diesem Bezirk zu verzeichnen ist. Unter der Verantwortung, besonders unter den kleinen und kleinen Betrieben herrschte befreiflichterweise große Erregung, wenn man in Zukunft sieht, daß der von jahreszeitlichen Veränderungen nicht recht gereift werden den Betriebes leicht beschädigt wird, indem die Landwirte zum Anbau weiterer Sorten angehalten werden; daß die Säurefrische des Getreides aus, es in Zukunft kein, der weiteren Verarbeitung von Getreidemitteln vorausgeht. Und in anderer Beziehung ist für den Betrieb der Getreide, Getreide eingezogen. Keine Ausfrage da sind, und die Arbeit beschleunigt, und dann werden die Arbeiter entlassen. Eine heftige Einschränkung der Produktion würde folgerichtig verhindern.

Nach unten geht der Betrieb zu berichten, die am häufigsten für grosse Arbeitserleichterungen helfen; noch im Sommer 1919 sprach man 1,80 bis 2 Pf. Stundenlohn und unterteilt die Personen entsprechend dem Schichtungsausgleichsumfang getrennt werden.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Die kommunistischen Gewerkschaften gegen das jetzige Schichtungsausgleich. In einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsverbandes wurde zu einem Heftigen ausgesprochenen über die jetzt getroffenen Maßnahmen bei den Verhandlungen mit den Gewerkschaften. Da der Diktat von einem allgemein geringen Nutzen, auf die fast bewaffneten Zustände bei dem Schichtungsausgleich eigentlich unpassbar gemacht wurde. Die Gewerkschaften werden von den Arbeitgebern keine Abstimmung für mehr exakte Zeit anstreben auf Schichtungsausgleich berufen. Die Gewerkschaften fordern vom ganzen Zeit. Falls jedoch noch einmal ein Schichtungsausgleich erfolgt wird, kann es nun die

Gerichte her und erklären, daß die Demobilisierungskommissionen gar nicht berechtigt sind, einen Schiedsspruch für bindlich zu erklären. Es wurden in der Sitzung sogar Stimmen laut, unter den gegebenen Umständen die Schlichtungsausschüsse zur Schlichtung von Streitigkeiten überhaupt nicht mehr anzurufen, da hierdurch nur unauffällige Arbeit und Kosten verursacht werden. Die Aussprache führte zur Annahme folgender Resolution:

"Die am 5. September 1920 tagende Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Gauleiter der freien Gewerkschaften Pommerns nimmt Kenntnis davon, daß die Schlichtungsausschüsse im allgemeinen Wochen und Monate verstreichen lassen, bevor ein Verhandlungstermin angezeigt wird. Hierdurch entstehen den in Frage kommenden Arbeitern wirtschaftliche Nachteile. Ebenso langsam arbeiten bei Anträgen auf Verbindlichkeitserklärung die Demobilisierungskommissionen.

Durch die jetzt üblich gewordene Sprachpraxis der Gerichte — Landgericht Stolp, Gewerbericht Stettin usw. — wird sogar den Demobilisierungskommissionen das Recht auf Verbindlichkeitserklärung der ordnungsgemäß gefallenen Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse und der diesen rechtlich gleich gestellten Tarifinstanzen abgesprochen.

Durch diese hier angeführten und noch andere sich herausgebildeten Nebenhände wird das ganze Schlichtungsverfahren wertlos und kann seine ihm gestellte Aufgabe, der Sicherstellung und Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Friedens zu dienen, nicht erfüllen.

Die Gauleiter Pommerns erheben ganz entschieden Einspruch gegen diese in der Arbeiterschaft jedes Vertrauen entzündende Handhabung der geistlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Sie fordern beschleunigte Erledigung der anhängig gemachten Streitfälle und Sicherung der Rechtsgrundlagen des Schlichtungsverfahrens.

Sollten in dieser Beziehung keine Änderungen eintreten, sind die Schlichtungsausschüsse zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt und ist diese Institution wertlos und überflüssig geworden.

Die versammelten Gauleiter ersuchen den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, beim Reichsarbeitsministerium vorstellig zu werden und eine endgültige Regelung und Klärung der oben angeführten Punkte herbeizuführen."

Verbandsnachrichten.

Diese Woche ist der 39. Wochenvorbericht fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Besetzte Stelle.

Die Stelle für Oberboden ist befreit; den Bewerbern besten Dank.

Agitationsmaterial.

Die Zahlstellenvorstände und Verbandsangestellten werden auf die neue Agitationszettelreihe aufmerksam gemacht.

Der Verbandsverstand.

Bei Anträgen auf Gewährung von Gewerkschaftsunterstützung auf der Reise nach der Beginn der Arbeitslosigkeit genau mitgeteilt werden, da es sonst unmöglich ist, den ersten Unterstützungsstag festzustellen. Die sonst nötigen Rückfragen verzögern die Justierung des Buches und Steifecheinnes und erfordern unnötige Kosten.

Straspot.

Lauenburg 40 Pf., Arnstadt 20 Pf., Atern 40 Pf., Grünberg 40 Pf., Stettin 80 Pf., Reichenhall 80 Pf., Gandsbut 80 Pf., Steutzburg 40 Pf., Brandenburg 40 Pf., Langensalza 40 Pf., Cottbus 40 Pf., Potsdam 40 Pf., Bitterfeld 40 Pf., Cottbus 40 Pf., Neißen 40 Pf., Eisenberg 40 Pf., Nienburg 40 Pf., Lauterberg 60 Pf., Stolberg 40 Pf., Lauenburg 40 Pf., zusammen 9,20 M. in der letzten Woche. Die Hauptverwaltung.

Eingänge der Hauptstelle vom 12. bis 18. September.

Berlin 12.; Doeblin i. S. 1200.; München 22 000.; Worms 2000.; Minden i. W. 800.; Schwedt 466.; Dortmund 8349,05; Lüneburg 1300.; Cöthen 2000.; Neuhaldensleben 500.; Erlangen 452,30; Holzminden 321,80; Schwerin i. R. 800.; Marienwerder 471,55; Dortmund 18.; Nordhausen 128,15; Arnstadt i. Th. 1000.; Uetersen 700.; Tuttlingen 606.; Kiel 233,22; Greizwald 605,21; Andolsdorf 24,60; Glogau 588,10; Hainichen 19,20; Cöln 7.; Berlin 7.; Berlin 5,60; Traunstein 6,60; Memmingen 5,40; Kamslau 15,00.; Grimma 3000.; Güstrow i. R. 500.; Berlin 21.; Crefeld 600.; Bützow 1200.; Rügendorf 300.; Döberitz 100.; Dessau 28,50; Dortmund 6,30.

Materialversand.

(A = Mitgliedsarten, B = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmaterial ist in Riffen (a 50 mm.) angegeben.

Marienwerder: 500 a 200, 300 a 100. Lauenburg (Riffen): 500 a 200. Reichenbach i. S.: 100 a 100. Schlawe: 500 a 200. Eich: 200 a 200. Bützow: 100 a 100. Rügenwalde: 500 a 200. Bismarck: 100 B. Tübingen: 1000 a 200. Delitzsch: 100 a 250, 100 a 150. Güstrow: 200 a 200. Cöthen: 50 a. 1000 a 200, 500 a 100. Regensburg: 160 B. Augsburg: 10 000 a 200, 1000 a 150, 1000 a 100. Kaiserstadt: 2000 a 200. Lüneburg: 1000 a 200, 100 a 150. Nürnberg: 10 a. Cöln: 1000 a 200, 100 a 150. Nürnberg: 20 000 a 200.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Gießen. Vorsitzender: Willi. Kretsch. Neustadt 53; Kassierer: Franz Winterfeld, Ute Anger.

Dresden. Vorsitzender: Gottfr. Prebitz, Magazinstraße 3 II.

Kassel. Kassierer: Josef Weier, Kreuzstr. 32.

St. Pauli. Unterst. mit jedem Bezirk, abends zw.

Neidenburg (Ostpreußen). Vorsitzender: Christian Egof, Wasserstraße 97.

Ottelsburg (Ostpreußen). Vorsitzender: Friedrich Zemtchin, Leutneustr. 35.

Schlochau (Westpreußen). Vorsitzender: August Schönau, Schlochau-Kalbau; Kassierer: Fr. Bubanz, Schlochau, Schlochstr. 4.

Schweidnitz. Vorsitzender: Paul Künnster, Brauerei Croiswick b. Schweidnitz.

Veranstaltungsanzeigen.

Sonnabend, den 25. September.

Günzenhausen. 8 Uhr: Vereinslokal, Lüninghausen. 5½ Uhr bei Niebühr.

Oschersleben. 8 Uhr: bei Gusse.

Sonntag, den 26. September.

Celle. 5 Uhr: bei Knop, Frikewiese.

Hagen. 5 Uhr: Rademacher, Lindenstraße.

Gersdorf. Worm. 9½ Uhr: „Zur Hansabrücke“.

Ilmenau. 2 Uhr: „Deutsches Haus“.

Kreuznach. 2 Uhr: bei Wiegard.

Uhue i. W. 2 Uhr: bei Baumann.

Quedlinburg. 10 Uhr barm.: Gewerkschaftshaus.

Rotenburg (Weser). Kassel: Bei Störling.

Sprottau. 3 Uhr: Schützenhaus.

Neizen. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Waren. 2 Uhr: „Gewerkschaftshaus zur Kraube“.

Dienstag, den 28. September.

Neusalz. Bei Käuz.

Mittwoch, den 29. September.

Parchim. 7½ Uhr: Gewerkschaftshaus, Lange Straße.

Freitag, den 1. Oktober.

Bergkamen. Gewerkschaftshaus.

Gütersloh. 5½ Uhr: bei Noennelkamp, Berliner Str.

Neustadt a. Orla. Im Verbandslokal.

Schweinfurt. 7 Uhr: bei Moigt, Krumbach Gasse 23.

Nachruf.
Unser Kollegen Adolf Görke und seiner lieben Frau zu ihrer am 19. September stattgefunden Hochzeit ein 99 mal donnerndes Hoch! Die Kollegen der Weinhandlung Friederichs Künzburg.

Nachruf.
Um 11. September verstarb infolge Herzschlags unser treuer Kollege Karl Otto.

Unser Kollegen Hermann Dahler und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Zahlstelle Elberfeld. Wartmann-Diemrich.

Unser Kollegen Fritz Knothe und seiner lieben Frau zu ihrer am 14. Sept. stattgefundenen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Union-Brauerei-U.-G. Gießen.

Unser Kollegen Dornbeck und seiner lieben Frau Jacobine zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Eilen (Kühl).

Unser Kollegen Hermann Wendt und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Bielefeld a. d. Ostbahn.

Für die anlässlich des Ablebens meist lieben Frau mir entgegengebrachte Teilnahme und sieben Blumenpende sage ich allen Kollegen der Brauerei Königstadt, Berlin, meinen herzlichsten Dank.

Alfred Halbig.

Unser Kollegen Gustav Mack und seiner lieben Frau Anna, geb. Löd, zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Bielefeld i. d. Ostbahn.

Branerie- und Mühlendarbeiter Hosen, echt schwarz, pro Stück 20 Pf., Weiße 70 Pf. verschließt Spezialfabrik I. Dresden

Emil Sohlfeldt, Ritterstraße 2.

Herr-Trik.-Hemden 34 Mk.

Frauenkleidung 11 Mk. u. Nach-

nahme. Porto. Gute Ware.

W. Grohmann, München C. 27, Baaderstr. 1.

Füchtiger junger Braner

(Bauer) sucht Stellung.

Herr. Gustav, Thalhausen bei Freising (Oberbayern).

Mein „Ideal-Schuh“ ist der beste für Brauer

mit 2 Schnallen, glattes Leder à 45 Pf., mit Ledern bestellt und Rögeln à 48 Pf. Brauerschuhe,